

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1924)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Arimathäa. — Diesjährige Maipredigten. — Um ein verlorenes Sakrament. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Aus der Praxis und für die Praxis. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. — Strafporti. — Briefkasten.

Arimathäa.

Im vierten Buche seines *Bellum judaicum* bezeugt Flavius Josephus ausdrücklich: „Selbst solche, die als Verbrecher waren gekreuzigt worden, mussten noch vor Sonnenuntergang herabgenommen und begraben werden.“ Dabei haben wir an eine für alle Verbrecher gemeinsame unehrenhafte Grabstätte zu denken; wie denn ja auch die Mittellosen auf Staatskosten auf einem Armenfriedhof beigesetzt worden sind. Da war nun ein gewisser Joseph aus dem Dorfe Arimathäa, ein gutherziger, gerechter und angesehenener Mann, ein Mitglied des Hohenrates, vielleicht Vertreter der Landschaft seines Heimatdorfes, der aber offenbar seinen Wohnsitz nach Jerusalem verlegt hatte, wie schon sein Landbesitz und sein Grabmal daselbst beweisen mögen. Dieser Mann hatte dem Beschlusse des Hohenrates, Jesus zu töten, nicht zugestimmt und liess sich nun nach dem Tode des Heilandes eine ehrenvolle Bestattung aus freien Stücken und auf eigene Kosten angelegen sein. Er beobachtete die Vorgänge bei der Kreuzigung Jesu genau, und kaum dass der Heiland gestorben war, ging er hin zu Pilatus und erbat sich den Leichnam Jesu. Dann nahm er den toten Herrn vom Kreuz herab, wickelte ihn in reine Leinwand, die er in der Stadt gekauft hatte, brachte ihn in ein ganz neues, in einen Felsen seines Landgutes im Norden der Stadt gehauenes Grab und rollte einen grossen Verschlussstein davor. Nach dem Zeugnis des vierten Evangeliums half noch ein anderes, edelgesinntes Mitglied des Hohenrates bei der Bestattung mit, namens Nikodemus. Dieser Mann ging in die Stadt, kaufte die bei jüdischen Beerdigungen üblichen Aromata und legte sie in die Linnen. Joseph und Nikodem waren zwei heimliche Jünger Jesu, die zufolge ihrer öffentlichen Stellung und ihres Ansehens beim Volke nicht wagten, für den Herrn offen Partei zu ergreifen oder überhaupt nur hervorzutreten.

Wegen dieses vielleicht einzigen Dienstes, den das Ratsmitglied Joseph seinem Herrn erwiesen hat, ist das palästinische Dorf Arimathäa bekannt geworden und unvergesslich geblieben in der Welt und in der Menschheit. Eine späte, erst etwa im 13. Jahrhundert auftretende Ueberlie-

ferung hat unser Arimathäa in der Stadt er-Ramle, unweit südlich von Lydda, wiederfinden wollen. Diese Ueberlieferung hat auch heute noch ihre zahlreichen Vertreter. Er-Ramle bietet einen gewissen äusseren etymologischen Anklang an das Wort Arimathäa und lag in der Nähe der Pilgerroute. Aber davon, dass er-Ramle das alte biblische Arimathäa ist, kann keine Rede sein. Der in der zweiten Hälfte des 10. nachchristlichen Jahrhunderts lebende gelehrte und vielgereiste Geschäftsmann Muqaddasi aus Jerusalem bezeugt, dass er-Ramle erst in sarazenischer Zeit von Hischam ibn Abdalmalik erbaut worden sei. Die Stadt hat demzufolge auch erst ums Jahr 870 unter dem Namen Ramula bei den christlichen Pilgern Erwähnung gefunden. Arimathäa geht ohne Zweifel auf ein Ramathajim mit vorgesetztem hebräischem Artikel zurück und hat die Bedeutung von „Anhöhe“. Wie soll nun aber eine Ortslage unten in der Ebene von Lydda zu einem Namen Rama oder Ramathajim „Anhöhe“ gekommen sein? Nein, er-Ramle ist nicht von Arimathäa abzuleiten, sondern ist ein genuin arabisches Appellativum, das in der Ortslage vollkommen begründet ist. Er-Ramle bedeutet „der Sand“. Muqaddasi sagt nämlich in seiner geographischen Ausführung: „Im Winter ist die Stadt eine Insel von Kot und im Sommer eine Pulverbüchse vor Sand.“

Man hat darum einigen Orts mit gutem Grund das Augenmerk auf eine Ortslage nördlich von er-Ramle gelenkt, auf das heutige Dorf Rentis, das in seinem Namen nach allen Analogien eine arabische Kontraktion von Ramathajim darstellt. Wenn nun Eusebius von Cäsarea bezeugt, Arimathäa liege in der Nähe von Lydda, so braucht das nicht auf er-Ramle zu gehen, sondern passt auch gut auf Rentis, das gar nicht weit von Lydda, an der Nordgrenze Judäas und auf dem untersten Westabfall des jüdischen Gebirges gelegen ist.

Am 30. September stiess ich auf einer Tageswanderung von Abud über Antipatris und die deutsche Templerkolonie Wilhelma nach Lydda auf der Wegstrecke zwischen el-Lubban und Medschdel Jaba auf dieses auf einer mässigen Erderhebung thronende Dorf Rentis. Und ich möchte es hier mit ganz wenigen Strichen charakterisieren. Das Dorf wird kaum 20—30 Häuser zählen, hat aber insofern ein gewisses altertümliches Gepräge, als die schmalen gepflasterten Gassen teilweise überwölbt sind. In Dorfesmitte vor der Dorfherberge dehnt sich ein weiter, freier, wenn ich mich recht erinnere, mit Steinplatten belegter Platz, der von Alters her ein Treff- und Ruhepunkt von

Kamelkarawanen gewesen sein soll. Auf diesem Platz findet sich auch eine mächtige Dorfzisterne und ein starker Judendornbaum, in dessen Schatten noch zu dieser späten Morgenstunde Fellachen in ihre Abajen gehüllt herumliegen. Am Nordrand der Anlage finden sich einzelne Gräber mit hohen Kenotaphen und teilweise zierlichen Inschriften. Im Süden wird das Innere einer Dorfmoschee ausgebaut. Im Westen des Dorfes lagern in einem Heiligtum etwa 40 Derwische. Die Fahnen und Schlaginstrumente für ihre turbulente Andacht sind an der Rückwand aufgehängt. Nördlich dieser Derwisch-Moschee wäre noch das Weli-Heiligtum Sad-wa-Said zu vermerken.

Dieses Dorf Rentis steht also ohne Zweifel an der Stelle des sonst nur noch als Heimat Samuels und beiläufig aus der Diadochengeschichte bekannten Dorfes Ramathajim und es wird an dem ewigen Ruhme seiner Vorgängerin teilnehmen, weil von dieser Erdscholle der Mann stammte, der dem Heiland den bei den Juden so hochgeschätzten Liebesdienst erwiesen hat, ihn, da er am Kreuze gestorben war, mit aller bei den jüdischen Bestattungen üblichen Sorgfalt in einem regelrechten und ehrenvollen Felsengrab dem Schoss der Erde anheimzugeben.

Dr. Haefeli.

Diesjährige Maipredigten.

Skizzen.

II.

Hochfest des hl. Josef, III. Sonntag nach Ostern.

„Maria, die Braut des hl. Josef.“

„Venerunt autem mihi omnia bona pariter cum illa.“
(Weish. 7, 11.)

Zugleich mit ihr — seiner makellosen Braut, kamen dem hl. Josef alle Güter.

Erster Teil.

Das Gut seines Berufes.

1. **Welch ein Beruf!** Nächst dem Maria's der höchste: Haupt der hl. Familie — Nähr- und Pflegevater des Gottessohnes — Bräutigam der Gottesmutter. Josef ist gesetzlicher Vater des Heilandes, von dem es heute hiess: „Er ward für einen Sohn Josefs gehalten.“

2. **Wann bekam St. Josef diesen Beruf?** Obwohl von Ewigkeit dafür bestimmt, bekam er ihn erst, als er Maria nahe kam und in heiligster Liebe um ihre Hand warb. Der Tag der Vermählung mit Maria brachte ihm seinen Beruf. Er erhielt ihn von Gott — aber durch Marias Hand. „Alle Güter zugleich kamen mir durch sie.“

3. **Anwendung.** Ein Wink für die jungen Leute! Berufswahl — Berufsschwierigkeiten — Berufsbedenken! Was will Gott von mir? Wo und wie soll ich wählen? Blicke auf Josef: aus Marias Hand ward ihm das Gut des Berufes. — Mache es ähnlich! Unzählige verdanken eine glückliche Berufswahl der Gottesmutter. — Ihre Hand wird dich leiten, ihr Auge dich schützen, dass du nicht unglücklich wählst. — Vor einigen Jahrzehnten fand man in Köln wiederholt einen vom Spielplatz oder von der Schule kommenden Knaben vor dem Marienbild einer Muttergotteskapelle knien, — es war der spätere berühmte Weihbischof Dr. Schmitz von Köln.

Zweiter Teil.

Das Gut der Tugend.

1. „Josef war gerecht.“ Dieses Lob gibt der Hl. Geist ihm selber; er war gerecht, tugendhaft vor Gott.

2. **Warum gerecht?** a. Wegen seiner Beziehung zu Maria und Jesus. Neben eine jungfräuliche Gottesmutter und eine unbefleckte Braut geziemt sich nur ein „gerechter“ Mann. So war Rücksicht auf Maria schon ein Grund, dass Josef ein gerechter Mann war. Bevor er ihr die Hand reichte, kam ihm schon alles Gute von ihr.

b. Wegen ihres Tugendbeispiels. Er sah bewundernd den Tugendreichtum Marias. Er sah in ihr den Diamanten jungfräulicher Reinheit. So ein reines Auge und keusches Leben sah er noch nie — er ward deshalb selbst immer strahlender in seiner eigenen Jungfräulichkeit. — Er sah in Maria den tiefblauen Edelstein der Demut — obwohl Gottesmutter und Himmelskönigin, gehorchte sie ihm, hatte nie ein bitteres Wort der Entgegnung oder des Besserwissenwollens! Da wird er selber auch demütiger — stiller — bescheidener, wissen wir ja kein Wort aus seinem Mund. — Da schaut er auch in Maria den Rubin der Gottesliebe. So hatte er noch niemand beten gesehen — wenn er neben ihr betete, vermeinte er einen der Cherubim zu sehen. Wie entzündete das in der Seele Josefs eine seraphische Gottesliebe! So war das Leben bei Maria für Josef eine segensvolle Schule — alle Tugendgüter kamen ihm zugleich mit ihr!

3. **Anwendung.** Denke viel an Maria — selbst wenn du in Sünden verstrickt wärest, die Marienverehrung bringt dich wieder auf bessere Gedanken und bessere Wege. Frage den bekehrten Sünder, was das Erste war, das ihn auf bessere Wege brachte — in den meisten Fällen das Ave Maria, das er wieder anfang zu beten. Alle Güter mit ihr! —

Dritter Teil.

Das Gut der Seligkeit.

Der Vermählungstag war für Josef wirklich ein Glückstag. Er brachte ihm die höchste Seligkeit.

1. **Hienieden.** a. Der ständige Verkehr mit der Gottesmutter und später mit dem Heiland. Von ihrer Hand empfing er das höchste Kleinod: das Jesuskind. Mitten in schwerster Trauer und grosser Not — hat er doch einen grössten Trost: Maria mit dem Kinde. — Wie konnte sie doch trösten, wie ward's ihm jedesmal wieder leichter. — Bei mühevoller Arbeit sandte sie ihm das Jesuskind mit einem Gruss von ihr — welche Seligkeit! b. Im Tode. Sonst ist das Sterben immer schwer, nur das des hl. Josef scheint nicht viel Bitteres gehabt zu haben. In den Armen Jesu und Marias sterben können! Wie segnet er im Sterben noch den Tag, der ihn zu Maria führte!

2. **Drüben im Himmel.** Vergleiche sein Vorbild, den ägyptischen Josef: er galt als der Zweite im Reiche, auf königlichem Wagen, die goldene Kette am Hals, wird er im Triumphe durch die Königsstadt geführt. Das war nur ein Schattenbild gegen die Himmelseligkeit des Nährvaters Jesu! Und all diese floss ihm zu durch seine Beziehung zu Maria. Hätte er das geahnt, als er am Vermählungstag seine Hand in die Rechte Marias legte!

3. **Anwendung.** Glückselig, wenn du die Hand Marias ergreifst in hl. Verehrung, es wird auch dir gehen

wie dem hl. Josef: Seliges Leben wird dir werden — seligeres Sterben — und allerseligstes Gottschau in der Ewigkeit. —

Luzern.

Beat Keller, Subregens.

Um ein verlorenes Sakrament.

(Schluss.)

Dass in einer so wichtigen Frage der Anglikanismus wie in manch anderen Punkten keine sichere Wegleitung zu bieten wagt und daher eine Art Amateur-Theologie produzieren muss, ist begreiflich. In der Lebensgeschichte des bekannten Konvertiten Hugh Benson wird erwähnt (I. 168), wie Benson als Mönch von Mirfield einer kranken Pönitentin auch den Empfang der Oelung nahelegte. Benson schrieb zwar damals (22. Juni 1902): „Persönlich bin ich ein Ignorant in dieser Sache, so dass, ich muss es gestehen, es ganz unrecht ist, auch bloss es anzuraten. Aber ich kann nicht umhin, mir einzubilden, dass ein Christ in der Krankheit ein Recht darauf besitze, ganz abgesehen vom Zustand in extremis. Aber es ist schwierig vorzugehen und kann auch ganz unrichtig sein.“ Nachdem er seinen Lehrmeister im Kloster, Father Frere (jetzt Bischof von Turo, ein Teilnehmer an den Besprechungen in Mecheln) um Rat gebeten, schrieb er am 1. Juli 1902: „Allem Anschein gibt es zwei Arten von Oelsegnungen — (1.) Abendländisch, wo es konsekriert wird von einem Bischof oder, unter gewissen Umständen, von sieben Priestern; (2.) Morgenländisch, wo es gar nicht konsekriert wird, sondern einer Lampe, die vor einem hl. Bilde brennt, entnommen wird. Zweitens gibt es eine Entwicklung dieses Gebrauches, die mit letzter Oelung abschliesst — und eine ursprüngliche Praxis, welche eine Art katholischen Gesundbetens (Faith-healing) war.“ Father Frere sei der Meinung, dass ein Christ das volle Recht besitze, sich dieser zweiten Praxis zu bedienen, so lange er wirklich bereit sei, den Willen Gottes anzunehmen. Father Frere würde ein vom Bischof gesegnetes Oel vorziehen, jedoch ohne Bedenken auch von einem Priester gesegnetes Oel gebrauchen, sofern kein anderes erhältlich. Benson verspricht seiner Pönitentin, den Versuch zu machen, von einem schottischen Bischof gesegnetes Oel sich zu verschaffen, wenn es der Kranken gelinge, einen Priester zu bekommen, der es gebrauchen wolle. Schliesslich empfiehlt er der Patientin, sich in die richtige Disposition von Ergebung zu setzen und nicht auf ihre Leute zu hören, welche ihre Krankheit nur als „nervös“ bezeichnen.

Im 1913 erschienenen *Leben* des gelehrten anglikanischen Bischofs Wordsworth v. Salisbury widmet Watson das 12. Kapitel den pastoralen und liturgischen Ratschlägen des Verstorbenen. Zum Schlusse (S. 311) erwähnt er „eine Sache, die neulich stark in der Vordergrund gedrängt worden ist“ — die Stellung zur Krankenölung. Es ist der Bischof von London selber, der sich hier Rat erholt und am 9. Januar 1906 von Wordsworth folgende Antwort erhält: „Sofern durch allgemeine oder diözesane Autorität der Wiederbelebung dieser Praxis Vorschub geleistet werden soll, sollte man vermeiden, nicht bloss die engen Grenzen (limitations) des Römischen Ritus der Letzten Oelung, sondern (1.) jeden Anschein einer lokalen oder permanenten Uebertragung göttlicher Gewalt und Gegenwart in die creatura olei; (2.) die

sich daraus ergebende Forderung, als wäre der Bischof eine Art von geistlicher Apotheker, der ein Lager von Oelen verschiedener Art hält. Das Oel sollte in der unmittelbaren Gegenwart der kranken Person, für welche es bestimmt ist, gesegnet werden und zwar durch den Bischof oder Presbyter, welcher den Ritus vollzieht und gerade im Gebete, in welchem er für die Heilung des Kranken bittet. . . . Es scheint auch kein stichhaltiger Präzedenzfall oder Grund vorhanden zu sein, die Segnung einem Bischof zu reservieren und in der römischen Kirche ist die Benedictio olei simplicis, die gebraucht wird, wo noch Hoffnung zum Aufkommen ist und nicht als letzte Oelung gilt, ist auch dem Presbyter gestattet.

„Ohne Zweifel ist in diesem Punkte unser Prayerbook mangelhaft, da es kein markantes und bestimmtes Gebet für die Wiedergenesung von der Krankheit enthält, auch jenes bei der Krankenkommunion ermangelt der Kraft. Persönlich bin ich für den Gebrauch eines solchen markanten Gebetes mit Handauflegung und halte mich immer daran. Jedoch verstehe ich, wie dieser Präzedenzfall der Schrift manchen entschieden einleuchtet und kann es begreifen, dass es recht sein mag, ihm fürder mehr Gewicht beizulegen und mehr zu gestatten als wir bisher getan haben. Soll also ein solcher Ritus irgendwo und irgendwie eingeführt werden, so empfehle ich, dass er sehr einfach gehalten sei und vielleicht aus Psalm 23 bestehe und einer kurzen Lesung aus dem hl. Jakobus und einem solchen Gebet wie das folgende: O Herr, allmächtiger Gott, Schöpfer aller Dinge und Geber aller Gaben zum Nutzen und Dienste der Menschen, Spender von Leben und Gesundheit, grosser Arzt von Seele und Leib, schau gnädig herab auf diesen deinen Diener N., der hier vor dir liegt. Gib ihm Glauben, auf deine Barmherzigkeit zu vertrauen und gib uns Zuversicht, ihm zu dienen nach deinem Willen. Segne dieses Oel, mit dem wir ihn salben werden und die Hände, die wir auf ihn legen, im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Gib Einsicht und Geschick den Aerzten [und Chirurgen], die ihm beistehen und Wachsamkeit und Zartgefühl denen, die ihn pflegen. Segne alle Mittel, die zu seiner Heilung gebraucht werden, zur Erleichterung und Verhütung von Schmerzen und die Wiederherstellung der Gesundheit und Kraft, wenn es so dein hl. Wille ist. Und hat er Sünden begangen, die diese Krankheit ihm zugezogen, gewähre, dass sie ihm vergeben sind. Um dieses alles bitten wir im Namen und um Jesu Christi willen, deinen einzigen Sohn unseres Herrn. Amen.“

In gleicher Sache schrieb er an Kanonikus Dugmore von Parkstone (17. Januar 1909): „Ich halte dafür, dass zwei oder mehr Presbyter zugegen sind (wenn möglich) und sofern der Bischof von N. mit euch sein kann, umso besser. Ich bestimme, dass (1.) die Salbung als Teil des Ritus des Krankenbesuches stattfinde, nach Beicht und Lossprechung, sofern er bei dieser Gelegenheit vorgenommen wird; (2.) dass das folgende (oben erwähnte) Gebet der Salbung vorausgehe und nachher der Psalm und die Antiphon ‚O Erlöser der Welt‘; (3.) dass die Salbung auf der Stirne oder auf der Stirne und den Handflächen erfolge; (4.) dass alles Oel verbraucht werde; (5.) dass die Hände der anwesenden Presbyter auf das Haupt des Patienten gelegt werden, wenn der Segen gegeben wird ‚Der Allmächtige Gott, der ein sehr starker Turm ist‘. . . Sie

werden sehen, dass im Gebete anderer Mittel Erwähnung geschieht. Ich halte es für äusserst wichtig, dass der Klerus mit den Aerzten mithilfe und nicht scheine, geringzuschätzen, noch weniger zu verdrängen die Fertigkeit, welche Gott ihnen verliehen und die sie beständig mit so viel Pietät gebrauchen.“

Es darf hier darauf hingewiesen werden, dass die Bischöfe der anglikanischen Gemeinschaft an der pananglikanischen Konferenz in Lambeth 1920 auch gegen die christliche Wissenschaft, das Gesundbeten, Stellung genommen haben. Mit der wachsenden Bedeutung der hochkirchlichen Bewegung muss natürlich, um Sezessionen zu verhindern, der heutige Anglikanismus rechnen und mithin auch ihren Bedürfnissen und Forderungen einige Rechnung tragen. Diesen Bestrebungen wird wohl auch diese „geistliche Heilung“, welche der Erzbischof von Canterbury eingeführt haben soll, zu verdanken sein. Ein neues Sakrament ist damit von kirchlicher Seite weder beabsichtigt noch eingeführt, abgesehen davon, dass es an Kompetenzen fehlt und solche nicht anerkannt würden. In dieser Frage ist die Diskussion seit Jahrzehnten im Gang; während vielfach rituelle Streitigkeiten die Geister sonst beschäftigten, wäre hier der Kern der Sache — ein verlorenes Sakrament.

Bernhardzell.

U. Zurburg, Pfr.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

Nr. 4 der Acta Apostolicae Sedis vom 1. April enthält an erster Stelle die Akten des geheimen Konsistoriums vom 24. März und die dabei gehaltene Ansprache des Papstes (s. K.-Ztg. Nr. 14).

Erziehung und Bildung des Regularklerus. Sodann ist ein umfangreicher Apostolischer Brief „Unigenitus Dei Filius“ an die Obern der Orden und religiösen Männergenossenschaften publiziert, datiert vom 19. März des Jahres. Der Hl. Vater gibt Richtlinien für die Tätigkeit der Religiösen im Allgemeinen und ganz besonders für die wissenschaftliche Ausbildung und die Erziehung ihres Nachwuchses. In Hinsicht auf die Missionstätigkeit der Religiösen betont der Papst, wie schon Benedikt XV. in seiner Missionszyklika, Ziel dieser Tätigkeit dürfe nur das Seelenheil sein, nicht aber politische Förderung und Machterweiterung der eigenen Nation. Was das andere Hauptfeld der Orden, die Jugenderziehung, anbelangt, so solle hier der Religionsunterricht niemals unter dem Bestreben, weltliches Wissen zu vermitteln, leiden, so dass die Schüler die Anstalt vielleicht mit reichen profanen, aber mit sehr mangelhaften religiösen Kenntnissen verlassen. Vor allem müssten aber die Priesteramtskandidaten eine tüchtige theologische Schulung erhalten. Diese sei ebenso wichtig für das innere religiöse Leben wie für die Seelsorgetätigkeit nach aussen, für Gebet und Betrachtung, wie für die Verwaltung des Bußsakramentes und der Kanzel, zumal in unserer Zeit, wo selbst der Halbgebildete „wissenschaftlich“ sein will. Besonderes Gewicht legt der Papst auf eine gute Ausbildung in der lateinischen Sprache entsprechend Can. 1364, 2. In der Philosophie und Theologie muss, schärft der Papst wieder ein, die scholastische Methode nach den Prinzipien des hl. Thomas gewissenhaft

eingehalten werden. Mit der Wissenschaft soll sich verbinden der Geist des Glaubens, der Demut und Liebe.

Eucharistische Kongresse. In einem anderen Briefe erteilt der Papst für die eucharistischen Kongresse vollkommene und unvollkommene Ablässe, Privilegien und Dispensen: es wird den Bischöfen sogar die Fakultät erteilt, Binationsvollmachten für den Werktag zu erteilen, um dadurch den Geistlichen die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu erleichtern, ferner zu Dispensen von der Abstinenz etc. Die Vergünstigungen gelten auch für eucharistische Feiern, die nur in einem Dekanat oder selbst in einer einzelnen Pfarrei abgehalten werden, doch sind sie dann lokal beschränkt und kann der päpstliche Segen nicht erteilt werden.

In diesem Heft der „Acta“ ist auch das Dekret gegen den Priester Ernesto Buonaiuti veröffentlicht und die Erklärung der Unterwerfung der Verfasser des „Manuel biblique“ (s. K.-Ztg. Nr. 4 u. 15).

Rekurs an den Hl. Stuhl. Die Konzilskongregation entscheidet, dass die Frist zum Eingeben des Can. 2146, § 3 vorgesehenen Rekurses an den Hl. Stuhl zehn Tage beträgt; sie beginnt vom Zeitpunkt der amtlichen Mitteilung des betreffenden Dekretes an zu laufen.

Mitgift der Klosterfrauen. Die Religiöskongregation entscheidet: einer austretenden oder entlassenen Religiösen muss im Fall, dass die nach Can. 551 zurückzuerstattende Mitgift nicht ausreicht, von der Genossenschaft eine angemessene Unterstützung gewährt werden im Sinne von Can. 643, § 2.

Seligspredung. Der Hl. Vater hat den Beschluss der Ritenkongregation genehmigt, wodurch eine Kommission zur Aufnahme des Seligsprechungsprozesses des französischen Jesuiten Paul Ginhac (gest. 1895) niedergesetzt wird.

Fahnen in den Kirchen. Dieselbe Kongregation entscheidet, dass alle Fahnen und Vereinsabzeichen in die Kirchen zugelassen und benediziert werden können, es sei denn, es handle sich um offenbar religionsfeindliche Vereine oder um Fahnen oder Abzeichen, die etwas Verbotenes oder Unzulässiges an sich haben.

V. v. E.

Aus der Praxis und für die Praxis.

Benedictio post partum.

Ueber diese Frage wird uns noch über die folgende „gut bewährte Praxis“ berichtet:

Ihren Sinn hat die Benedictio nur erfüllt, wenn sie auch nach der Vorschrift vollzogen wird: erster Teil foris ad limina; zweiter Teil introductio; dritter Teil ad altare. Der tiefere Sinn ist wohl der gleiche wie der des Reinigungsopfers im alten Bund. Daher wird diese Benedictio auch in der Regel im gleichen Abstand vom Partus abgehalten wie Maria Lichtmess von Weihnacht: Reinigung und Entsühnung von der Makel, ein Kind mit der Erbsünde zur Welt gebracht zu haben — daher vorerst foris ad limina.

Jede Wöchnerin bleibt post partum noch in Beziehungen mit der Hebamme. So kann sie nach ca. 40 Tagen mit der Hebamme vereinbaren, wann diese ohnehin ein anderes Kindlein zur Taufe zu bringen hat, mitzukommen,

um sich im Anschluss an die Taufe „vorsegnen“ zu lassen. Die Hebamme kann am besten gleichzeitig mit dieser Taufe auch die „Vorsegnung“ jener Mutter beim Pfarramte anmelden.

Das Zusammentreffen von Benedictio post partum und Taufe ist wohl geeignet, in stärkster Weise den Grund der Danksagung der Wöchnerin zum Bewusstsein zu bringen. Auch spielt in dieser Verbindung die Scheu keine Rolle, welche sonst, etwa bei Vorsegnung vor oder nach dem stärker besuchten Vormittagsgottesdienst, sehr leicht die Wöchnerinnen abhält, sich für Empfang der Benedictio zu melden.

So wie hier geschildert, war die Praxis, als ich selbst noch sehr häufig die Benedictio zu spenden hatte. K.

Kirchen-Chronik.

Der Papst gegen die Gewalttätigkeiten der Fascisten.

Die rohen Gewalttätigkeiten der Fascisten — allein in der Diözese Mailand wurden 15 katholische Zirkel und soziale Institute verwüstet, Kruzifixe, Heiligenbilder und Papstporträte entehrt, — der Schaden geht in die Hunderttausende — bewogen nun den Vatikan, aus seiner bisherigen Reserve hervorzutreten. Im Namen des Papstes richtete Kardinalstaatssekretär Gasparri an den Präsidenten des katholischen Jugendverbandes ein Schreiben, in welchem die Gewalttaten verurteilt werden, „die sicher nicht das Prestige eines zivilisierten Volkes heben“. Den Worten hat der Papst die Tat folgen lassen: er liess dem Präsidenten des Katholischen Volksvereins 500,000 L. zuweisen, betont aber dabei, dass dadurch die Uebeltäter ihrer Retentionspflicht durchaus nicht enthoben werden sollen.

Eidgenossenschaft. Der Ostermontag als Einrückungstag der Truppen. Folgende „Kleine Anfrage“ war unterm 31. März 1924 von Herrn Nat.-Rat Scherrer im Nationalrat eingereicht worden: „1. Welche Gründe veranlassen das eidgen. Militärdepartement, den Zeitpunkt der Einberufung von Truppen auf gesetzliche Feiertage festzusetzen? 2. Ist der hohe Bundesrat bereit, dies in der Zukunft zu vermeiden und dem religiösen Empfinden des Volkes besser Rechnung zu tragen?“

Daraufhin kam unterm 7. April folgende Antwort des Bundesrates:

„Die Aufstellung des Schultableaus bietet alljährlich grosse Schwierigkeiten, weil die Behörde durch mannigfaltige Rücksichten gebunden ist: Stand der Kulturen, Witterungsverhältnisse, berufliche Tätigkeit der Mannschaften, Pferdlieferung, religiöse Festtage usw. usw. Letzes Jahr fielen einige Wiederholungskurse in die Karwoche, was zu Beschwerden von Behörden und von Privatpersonen führte. Wir haben dem dieses Jahr Rechnung getragen und die Karwoche von Wiederholungskursen freigehalten. Dagegen fällt nun Ostern in ziemlich vorgerückte Zeit, und sofern überhaupt noch Wiederholungskurse mit grössern Uebungen verbundener Waffen nach Ostern sollen durchgeführt werden können, so bleibt nichts anderes übrig, als sie am Ostermontag beginnen zu lassen. Denn wenn man nicht Ostermontag den 21. April anfängt, so muss man den Dienstbeginn auf Montag den 28. April verschieben und dann dauert der Wiederholungskurs bis zum 10. Mai; das aber ist mit Rücksicht auf die Kulturen zu spät.

Man hätte nicht, wie empfohlen wurde, auf Dienstag den 22. April die Truppe aufbieten können, denn sonst wäre die Entlassung auf den Sonntag, den 4. Mai gefallen, was auch nicht angängig gewesen wäre.

Sprachen also dienstliche Notwendigkeiten für die Einberufung auf den 21. April, so schien uns andererseits kein zwingender Grund gegen dieselbe vorzuliegen. Denn zweifellos ist doch der Ostermontag kein hoher kirchlicher Feiertag wie etwa Weihnachten oder Karfreitag. Wenn auch in einzelnen Gegenden Gottesdienst abgehalten wird, so dürfte der Tag im übrigen doch mehr den Charakter eines weltlichen Festtages denn eines religiösen Weihetages haben. Unter diesen Umständen, glauben wir, darf dem Wehrmann ausnahmsweise wohl einmal zugemutet werden, am Ostermontag einzurücken.

Eine bestimmte Zusicherung, keine Einberufungen mehr auf Ostermontag fallen zu lassen, können wir nicht geben; wir werden sie aber, wie übrigens schon bisher, überall da vermeiden, wo nicht dienstliche Interessen sie verlangen.“

Der entgegenkommende Ton der bundesrätlichen Antwort verdient alle Anerkennung. Immerhin wird eine Mobilisation am Ostermontag natürlich auf die Feier des Osterfestes störend vorauswirken.

Das Bundesgericht und die Schwyzer Kinoverordnung. Nachdem der Kanton Schwyz schon 1921 mit einer Verordnung den Betrieb der Kinematographentheater erheblich eingeschränkt hatte, erliess er 1923 wieder strengere Vorschriften, in denen besonders den Wünschen der Geistlichkeit Rechnung getragen wurde. Insbesondere wurde jede Kinovorstellung während der Fasten- und Adventszeit, also während ungefähr zehn Wochen im Jahr, untersagt. In Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde eines protestantischen Kinobesitzers in Siebnen fand das Bundesgericht, dass speziell das Spielverbot während der Fasten- und Adventszeit, mit keinerlei kultuspolizeilicher Rücksicht begründet werden könne und dem Verfassungsgrundsatz (Bundesverfassung Art. 31) der Gewerbefreiheit widerspreche. Nur ein allfälliges Verbot für den in die Fastenzeit fallenden St. Josephstag wäre nicht unzulässig, weil diesem Tage im katholischen Glauben eine ganz besondere Weihe zukomme.

Der Entscheid wird leider die Kinopest befördern.

V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründe.

Infolge Resignation des bisherigen Inhabers ist die Pfarrei **Bärschwil**, Kt. Solothurn, wieder zu besetzen. Bewerber für diese Pfründe wollen sich behufs Aufstellung einer Dreierliste gemäss Canon 1452 bis zum 15. Mai bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

S o l o t h u r n, 21. April 1924.

Die bischöfliche Kanzlei.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Inländische Mission.

Neue Rechnung pro 1924.

a. Ordentliche Beiträge.

Kt. Aargau: Gabe von Ungenannt im Frei- amt 20, Kloster Fahr 50	Fr.	70.—
Kt. Bern, Pruntrut: Gabe von T. P. 100; Bure, Legat von Fr. Marie Piquerez sel. 50	"	150.—
Kt. Graubünden: Mons	"	43.20
Kt. Luzern: Gabe von Wwe. E.-B. in B. 500; Willisau, à conto Beiträge 22.50; Luzern, von den ehrw. Spitalschwestern 50; Romerswil, Fastenopfer von Ungenannt 70	"	642.50
Kt. Nidwalden: Durch bischöfl. Kommissariat, à conto Beiträge	"	1,200.—
Kt. Obwalden: Engelberg	"	10.—
Kt. Schwyz: Galgenen, Stiftung von Jungfrau Theresia Schwander sel. 100; Einsiedeln, Gabe von Fr. Meinrada Blunschy sel. 200; Muota- thal a) Sammlung I. Rata 700.25, b) Filiale Ried 97.55	"	1,097.80
Kt. St. Gallen: Uznach, Legat von Fr. Eme- renzia Strotz sel. 50; Gommiswald, Kloster Berg Sion a) von der verstorbenen Mutter einer Schwester 100, b) Dankesgabe ex voto 50; Oberriet, Ungenannt 20; Grub, Legat aus einem Trauerhaus 10; St. Gallen-Kappel, Vermäch- tnis von Familie Kantonsrat Schmucki 50	"	280.—
Kt. Thurgau: Bussnang, Gabe zum Anden- ken an Frau M. A. Hug sel.	"	25.—
Kt. Uri: Unterschächen, Hauskollekte	"	245.—
Kt. Waadt: Lausanne, Gabe von Sr. E. Q.	"	5.—
Kt. Wallis: Mörel, Extragabe 27; Sitten, Legat von N. N. 100	"	127.—
Kt. Zug: a) à conto Beiträge 50, b) von Unge- nannt, durch P. Richard, Guardian 100; c) Gabe von Ungenannt 20; d) Gabe zum An- denken an einen lieben Vater sel. 200; e) Gabe von Frau B. Keiser-Henggeler sel. 200; Stein- hausen, Spez.-Gabe 10	"	580.—
Ausland: Beitrag der päpstlichen Schweizer- garde in Rom (327 L.)	"	81.75
Total	Fr.	4,557.25

b. Ausserordentliche Beiträge.

Kt. Aargau: Vergabung von ungenanntem Wohltäter im Oberfreiamt	Fr.	2,000.—
Vergabung von Ungenannt im Badenergebiet, mit Nutzniessungsvorbehalt	"	2,000.—
Vergabung von Ungenannt in Wettingen, mit Nutzniessungsvorbehalt	"	200.—
Kt. Bern: Vergabung zum Andenken an hochw. Herrn Abbé Jules Marchand, ehemaliger Pfar- rer von Bassecourt, von dessen Schwestern	"	1,000.—
Kt. St. Gallen: Vergabung von ungenann- tem Priester, mit Nutzniessungsvorbehalt	"	5,000.—
Total	Fr.	10,200.—

c) Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung für die verstorbenen hochw. Herren: Bischof Ketteler, Professoren und Mitglieder der Moguntia, mit jährlich einer hl. Messe in den vier Missionsstationen: Lenzburg, Menziken, Neuhausen und München- stein	Fr.	600.—
Jahrzeitstiftung für Jungfrau Emerenzia Strotz sel. in Uznach, mit jährlich einer hl. Messe in Hombrechtikon	"	200.—

Zug, den 16. April 1924.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resignat.

Strafporto.

Es kommt öfters vor, dass von Pfarrämtern Briefe an Diasporapfarrer unfrankiert aufgegeben werden. Die Adressaten müssen dann Strafporto bezahlen. Was Du nicht willst, dass man Dir tu . . .

Briefkasten.

An A. M. in B. Besten Dank für die Literaturangabe und herzliche Osterwünsche!
An St. Die Frage der Selbsttaxation des Kirchengutes wird behandelt werden.

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von
RABER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.
Halb: 14 | Einzelne: 24
* Beziehungsweise 28 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883

Ersteller von Paramenten
und kirchlich. Metallgeräten

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
Tischweine
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Messwein

J. Fuchs-Weiss & Co., Zug
beidigt.

Priester

erholungsbedürftig, sucht stille, gut
möblierte Jahreswohnung mit Kost
und guter Bedienung in Frauen-
kloster zu mieten. (Hl. Messe spät).
Preisofferte raschestens unter
„Ruhe“ an die Exped. des Blattes.

Haushälterin

im Kochen und allen Hausarbeiten
gut bewandert sucht Stelle zu
hochw. geistl. Herrn. Würde auch
als Beschliesserin in ein Kloster
gehen.
Erbitte Offerten unter C. E. an
die Expedition.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.



Der Selbstrasierer

verwendet mit Vorliebe den automatischen Schleif- und Abziehapparat „Allegro“ für Gillete-, Auto-Strop-, Durham-Duplex-Klingen etc. Erstklassig. patent Schweizerfabrikat. Preis in hübschem Karton-Etui Fr. 18.—. In echtem, elegantem Rindleder-Etui Fr. 27.—. Eine gute Klinge, regelmässig auf dem „Allegro“ geschliffen, wird selbst bei täglichem Gebrauch ein Jahr lang wie neu schneiden. Erhältlich in den führenden Messerschmied- und Eisenwarengeschäften.

Prospekte gratis durch P 1886 Lz
INDUSTRIE A.-G., ALLEGRO, Emmenbrücke 10 (Luzern)



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. — Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration v. n. Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebesicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Zum 80. Geburtstag von Albert Maria Weiss O. Pr.

(22. April 1924)

Apologie des Christentums

- 5 Bände. 4. Auflage. Geb. Schw. Fr. 123.25
1. *Der ganze Mensch.* Handbuch der Ethik. Gebunden Schw. Fr. 20.65.
 2. *Humanität u. Humanismus.* Philosophie und Kulturgeschichte des Bösen. Gb. Schw. Fr. 20.65.
 3. *Natur und Übernatur.* Geist und Leben des Christentums. 2 Teile. Geb. Schw. Fr. 30.65.
 4. *Soziale Frage und soziale Ordnung* oder Handbuch der Gesellschaftslehre. 2 Teile. Gebunden Schw. Fr. 30.65.
 5. *Die Philosophie der Vollkommenheit*, die Lehre von der höchsten sittlichen Aufgabe des Menschen. Gebunden Schw. Fr. 20.65.

Die Prophetie des Zusammenbruches der abendländischen Zivilisation. Das Werk wurde seinerzeit auch von katholischen Kreisen als zu pessimistisch bekämpft, da diese sich durch den gewaltigen äusseren Aufschwung einer materialistischen Epoche über deren inneren Wert und damit über ihre Lebensfähigkeit täuschen liessen. Die Zeit hat dem Verfasser recht gegeben, mehr als selbst die begeistertsten Anhänger der Weisschen Apologie es zu erhoffen gewagt haben. Es kann wohl keinen besseren Beweis für den dauernden Wert und die unveränderte Aktualität dieses Werkes geben.

Die Entstehung des Christentums

Brosch. Schw. Fr. 1.90 (Aus Bd. III. der „Apologie“)

Jesus Christus

die Apologia perennis des Christentums.
Gebunden Schw. Fr. 3.50.

Was der Verfasser in seiner grossen Apologie über den Gottmenschen Jesus Christus gesagt hat, führt er hier zurück auf den alle Zeiten überdauernden Kern und Inbegriff, auf die Apologia perennis des Christentums.

Lebens- und Gewissensfragen der Gegenwart

2 Bände. Gebunden Schw. Fr. 15.65

Dieses 1911 erschienene Werk rief seinerzeit eine heftige Fehde hervor, da es durch seine Problemstellung in den Modernistenstreit eingegriffen hatte. Ja es kann geradezu als eine Geschichte des Modernismus betrachtet werden, denn Pater Weiss hat seit zwei Jahrzehnten mit kritischem Blick die Entwicklung vieler Erscheinungen in der Welt des Geistes verfolgt und gab dann in den „Lebens- und Gewissensfragen“ eine mit seltener Gelehrsamkeit geschriebene Ueberschau. Wie die „Apologie“ wurde auch dieses Werk vielfach des Pessimismus geziehen, aber die Geschichte des letzten Jahrzehnts hat das Urteil des Verfassers bestätigt. Das Buch ist für Laien und Geistliche gleich wertvoll und interessant.

Die religiöse Gefahr

2. u. 3. Auflage. Gebunden Schw. Fr. 7.25

Diese Abhandlungen gingen den „Lebens- und Gewissensfragen“ voraus und sind gleichsam ein Präludium zu diesem Werke. Der Verfasser schildert eingehend die neuere Religionswissenschaft, die Reformreligionen, den Reformprotestantismus, den Reformkatholizismus älterer und jüngerer Richtung und legt dar, dass jede dieser religiösen Bestrebungen ebensovielfache grosse Gefahren für die wahre Religion bedeutet.

Protestantische Polemik gegen die katholische Kirche

Populäre Skizzen und Studien.
Broschiert Schw. Fr. 1.90

Die Gesetze für die Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn

Broschiert Schw. Fr. 1.25

Der Verfasser will die Frage lösen: Wie gross kann, darf und muss der Anteil des Arbeiters am Produkte der Arbeit, und wie gross darf, kann und muss der Anteil des Kapitals an dem Ertrage des Geschäftes sein, das es mit Hilfe der Arbeit unternimmt?

Benjamin Herder

50 Jahre eines geistigen Befreiungskampfes. Mit dem Bildnisse B. Herders. 2., durchgesehene Auflage. Broschiert Schw. Fr. 1.90

P. Weiss gibt hier, ohne es beabsichtigt zu haben, weit mehr als ein Lebensbild des bedeutenden Verlegers (1818—1888). Das Buch ist zugleich ein grosses und sehr wesentliches Stück katholischer Geistesgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert.

Die Kunst zu leben

26.—31. Tausend. Gebunden Schw. Fr. 8.25

Lebensweisheit in der Tasche

30.—33. Tausend. Gebunden Schw. Fr. 8.25 in Halbpapier Schw. Fr. 15.— und 15.65

Soviele Versuche auch unternommen wurden, das Alltägliche in einem höheren Lichte zu sehen, die Bestrebungen kamen und gingen. Nur ganz wenige Bücher haben Leben und Geltung erlangt. Zu diesen gehören unstreitig die nun schon im 31., bezw. 33. Tausend erschienenen Werkchen „Die Kunst zu leben“ und „Lebensweisheit in der Tasche“.

Die Herrlichkeiten der göttl. Gnade

Frei nach E. Nieremberg S. J., dargestellt von Dr. M. J. Scheeben. 11. u. 12. Auflage, bearbeitet durch A. M. Weiss O. Pr. Mit einem Anhang über das Verhältnis von Natur und Uebernatur. Gebunden Schw. Fr. 6.75.

VERLAG HERDER & CO. | FREIBURG I. BR.

Aussetzungs- Leuchter

verstellbar u. einfach
3-, 5- und 7 armig

Altarglocken

3- und 4-Klang
in reicher Auswahl
liefert zu bescheidenen Preisen

Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen in nur prima Qualitäten

P. & J. GÄCHTER

Weinhandlung z. Felsenburg

Altstätten, Rheintal

vereidigte Messweinelieferanten.



Schöne

Ehe-Andenken

vorrätig bei

Räber & Cie., Luzern



Für die Christenlehre!

Die bestbewährten, bekannten **Kontroll-Tafelchen** für Absenzen mit Einteilung für 12 Namen sind wieder vorrätig bei
Fr. Huber, Verlag, Muri (Aarg.)